

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 605/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta M. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
R. J. [REDACTED] R. [REDACTED] Nr. 2, J. [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thurn, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung über die Notwendigkeit der Zurückverweisung an das Landgericht nach einem Zwischenurteil sind verfehlt. Da das Berufungsgericht den Prozeßvergleich vom 2. April 1973 für wirksam hält, konnte es nur durch Endurteil die Erledigung des Rechtsstreits durch diesen Vergleich feststellen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Wirksamkeit des Vergleichs geben in ihren rechtlichen Grundlagen zu keinen Bedenken Anlaß. Die Auslegung der Willenserklärungen

- 3 -

der Parteien, die Ermittlung ihrer zugrundeliegenden Vorstellungen und - im Rahmen des § 139 BGB - ihres tatsächlichen Willens ist grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten. Das Ergebnis hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Rechtsfragen, die zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht.

Mai

Dr. Thurn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

